

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 LV. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs.3 Nr.2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität die folgende Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät; der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19.06.1996 diese Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17.12.1996 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 27.09.1999, AZ.: H4-437/565/22/4-1-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 3 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- Vorprüfung**
 - § 8 Zulassung
 - § 9 Zulassungsverfahren
 - § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
 - § 11 Klausurarbeiten
 - § 12 Mündliche Prüfungen
 - § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
 - § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
 - § 15 Zeugnis
- 11. Diplomprüfung**
 - § 16 Zulassung
 - § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
 - § 18 Diplomarbeit
 - § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
 - § 20 Mündliche Prüfungen
 - § 21 Zusatzfächer
 - § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
 - § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
 - § 24 Freiversuch
 - § 25 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen, Zeugnis
 - § 26 Diplomurkunde
- IV. Schlussbestimmungen**
 - § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
 - § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 29 Gleichstellungsbestimmung
 - § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplom-Studiengang Geographie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Friedrich-Schiller-Universität auf Vorschlag der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät den Diplomgrad "Diplom-Geograph" bzw. "Diplom-Geographin", abgekürzt "Dipl.-Geogr".

§2 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium umfasst die geographischen Fächer Geoinformatik, Physische Geographie und Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie) sowie zwei nichtgeographische Wahlpflichtfächer von 24 Semesterwochenstunden (SWS) oder ein nichtgeographisches Wahlpflichtfach von ca. 44 SWS. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester und gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, ein viersemestriges Hauptstudium sowie ein Semester für die Durchführung der Diplomprüfung.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Geographische Prüfungsfächer des Grundstudiums sind: - Geoinformatik, - Physische Geographie, - Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie). Außerdem sind ein nicht geographisches Wahlpflichtfach im Umfang von ca. 44 SWS oder zwei Wahlpflichtfächer im Umfang von je 24 SWS zu wählen.

Nicht geographische Wahlpflichtfächer (Nebenfächer) sind nach Wahl des Kandidaten:

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| - Biologie, | - Mineralogie, |
| - Botanik, | - Öffentliches Recht, |
| - Chemie, | - Ökologie, |
| - Geologie, | - Physik, |
| - Geophysik, | - Politikwissenschaft, |
| - Geowissenschaften, | - Soziologie, |
| - Geschichte, | - Stadt- und Regionalplanung, |
| - Informatik, | - Wirtschaftswissenschaften, |
| - Mathematik, | - Zoologie. |

Die Wahlpflichtfächer Geowissenschaften, Biologie und Wirtschaftswissenschaften können nur als 44 SWS-Fach, Informatik und Stadt- und Regionalplanung als 44- oder 24-SWS-Fach studiert werden; die übrigen in Satz 3 genannten Fächer sind in der Regel als 24-SWS-Fächer zu studieren. Auf begründeten Antrag kann der Diplompfprüfungsausschuss eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Weitere Prüfungsfächer können vom Prüfungsausschuss auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich vor Aufnahme des Studiums des betreffenden Wahlpflichtfaches als Nebenfach an den Vorsitzenden der Diplompfprüfungsausschusses zu richten und mit einer Begründung zu versehen.

(4) Geographische Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind nach eigener Schwerpunktbildung des Kandidaten zwei der folgenden geographischen Fächer:

- Geoinformatik,
- Physische Geographie,
- Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie).

Nicht geographische Wahlpflichtfächer (Nebenfächer) sind nach Wahl des Kandidaten:

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| - Biologie, | - Mineralogie, |
| - Botanik, | - Öffentliches Recht, |
| - Chemie, | - Ökologie, |
| - Geologie, | - Physik, |
| - Geophysik, | - Politikwissenschaft, |
| - Geowissenschaften, | - Soziologie, |
| - Geschichte, | - Stadt- und Regionalplanung, |
| - Informatik, | - Wirtschaftswissenschaften, |
| - Mathematik, | - Zoologie. |

Die Wahlpflichtfächer Geowissenschaften, Biologie und Wirtschaftswissenschaften können nur als 44 SWS-Fach, Informatik und Stadt- und Regionalplanung als 44 oder 24 SWS-Fach studiert werden; die übrigen in Satz 3 genannten Fächer sind in der Regel als 24-SWS-Fächer zu studieren. Auf begründeten Antrag kann der Diplompfprüfungsausschuss eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Absatz 3 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Während des Studiums hat der Studierende ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) abzuleisten. Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert mindestens 12 Wochen und ist in zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. Die Dauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.

§3

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung vorliegen. Der Termin der Anmeldung ist rechtzeitig bekannt zu geben. Eine vorgenommene Meldung ist unwiderruflich. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens vier Wochen vor der letzten Prüfungsleistung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Wenn ein Studierender Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung nicht vor Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, gelten diese Fachprüfungen für ihn als erstmals abgelegt

und nicht bestanden ("nicht ausreichend"), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Meldung zur Diplomprüfung soll im achten Studien semester erfolgen und zwar spätestens sechs Wochen vor dem ersten mündlichen Prüfungstermin oder dem beabsichtigten Beginn der Diplomarbeit durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 16) beim Prüfungsausschuss.

5) Die Diplomprüfung kann vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind innerhalb von 10 Monaten zu erbringen. Prüfungsleistungen, die in diesem Zeitraum nicht erbracht werden, sind als "nicht ausreichend" zu bewerten. Der Zeitraum verlängert sich gegebenenfalls um jene Zeitspanne, um die die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit verlängert wurde, oder um die Zeitspanne, die - im Falle einer Rückgabe des Themas gemäß § 18 Abs. 6 - zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabe des Themas und der Vergabe eines neuen Themas verstreicht.

§4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt, die für den Diplomstudiengang Geographie eingeschrieben sein müssen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Vertreter aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dekan bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungs-

ausschuss macht die Prüfer für die einzelnen Fächer bekannt. Zu Prüfern dürfen nur bestellt werden

1. in den geographischen Prüfungsfächern

- a) die Professoren, die Hochschuldozenten, Privatdozenten, Honorarprofessoren, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und habilitierten Assistenten der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, die in dem der jeweiligen Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt lehren;
- b) bei Bedarf auf Antrag des Fakultätsrates diejenigen - nichthabilitierten - wissenschaftlichen Mitarbeiter, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt mindestens drei Jahre selbständig Lehrveranstaltungen innerhalb des Diplomstudiengangs Geographie durchgeführt und die Diplomprüfung im Studiengang Geographie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben;
- c) auf Antrag des Kandidaten für die Zweitbegutachtung der Diplomarbeit eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung besonders qualifizierte Person, wenn diese an der Betreuung der Diplomarbeit maßgeblich beteiligt war und die Diplomprüfung im Studiengang Geographie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat;

darüber hinaus können auch entpflichtete und ausgeschiedene Professoren für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie von ihren Lehrverpflichtungen an der Friedrich-Schiller-Universität entbunden wurden, zu Prüfern bestellt werden;

2. in den Wahlpflichtfächern

alle Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und habilitierten Assistenten des jeweiligen Faches sowie andere Personen, die nach der jeweiligen, für das Nebenfach sonst maßgeblichen Prüfungsordnung zu Prüfern bestellt werden dürfen.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Friedrich-Schiller-Universität Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien-

leistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in vom Land Thüringen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Ersatzleistung für das außeruniversitäre Praktikum anerkannt.

(5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 25 ThürHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend. Die Einstufungsprüfung wird durchgeführt als eine je 25-30 minütige mündliche Prüfung in Geoinformatik, Physische Geographie und Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie dem/den nichtgeographischen Wahlpflichtfach(ern). Eine bereits absolvierte Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung in den nichtgeographischen Wahlpflichtfach(ern) ersetzt die entsprechende Prüfungsleistung.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der

Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§8 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Diplomstudiengang Geographie mindestens seit dem letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
 3. an Lehrveranstaltungen der folgenden Fächer nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat:
 - 3.1. Geoinformatik (4 Vorlesungen, 1 Proseminar mit Leistungsnachweis),
 - 3.2. Physische Geographie (4 Vorlesungen, 1 Proseminar II mit Leistungsnachweis),
 - 3.3. Wirtschafts- und Sozialgeographie (4 Vorlesungen, 1 Proseminar II mit Leistungsnachweis),
 - 3.4. Regionale Geographie (2 Vorlesungen),
 - 3.5. Methodik (3 Vorlesungen, 3 Proseminare mit Leistungsnachweis), 3.6. je einem Proseminar I der Physischen oder Anthropogeographie und der Geoinformatik sowie
 - 3.7. je einer physisch-geographischen und anthropogeographischen Geländeübung I im Umfang von jeweils 3 Tagen,
 - 3.8. mindestens 3 Exkursionstage,
 4. mindestens je einen Leistungsnachweis in zwei nicht geographischen Wahlpflichtfächern bzw. mindestens zwei in einem großen Wahlpflichtfach gemäß § 2 Abs. 3 nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. das Studienbuch, Leistungsnachweise und der Exkursionspass und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geographie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

(3) Zu den einzelnen Fachprüfungen erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Die endgültige Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt erst vor der letzten Prüfungsleistung. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die Nachweise gemäß § 8 zu erbringen.

§10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer: - Geoinformatik, - Physische Geographie, - Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie zwei nicht geographische Wahlpflichtfächer (Nebenfächer) mit je 24 SWS oder ein nicht geographisches Wahlpflichtfach mit 44 SWS gemäß § 2.
- (3) Die Fachprüfungen in Geographie bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung, wobei die Prüfungen spätestens zu Beginn des den jeweiligen Pflichtveranstaltungen folgenden Semesters abzulegen sind. Die Prüfungen in den nicht geographischen Wahlpflichtfächern werden in den Nebenfachvereinbarungen geregelt.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 25 ThürHG ersetzt werden.

§ 11 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die notwendigen Grundlagen und methodischen Fertigkeiten angeeignet hat, um in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 90 Minuten.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festlegen.

§12 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (im Sinne von § 5 Abs. 1) abgelegt. Der Prüfer setzt die Note fest. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 ist der Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 25 und höchstens 30 Minuten, bei großen Nebenfächern mindestens 50 und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note der Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Nebenfächer mit mindestens 44 SWS Umfang werden doppelt gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut, = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	befriedigend,
	=

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an einer anderen Hochschule

werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Mündliche Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, oder als nicht bestanden gelten, sind spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen. Schriftliche Fachprüfungen sind beim nächsten entsprechenden Termin zu wiederholen.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb der in Absatz 2 gesetzten Frist nach einem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der erbrachten Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Zeugnisse und Bescheide können maschinell erstellt werden. Sie sind mit einem Stempelauddruck zu versehen.

III. Diplomprüfung

§16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
- die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geographie oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
- für den Diplomstudiengang Geographie mindestens seit dem letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Friedrich-SchillerUniversität eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist;
- ein außeruniversitäres Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer erfolgreich abgeleistet hat;
- in zwei aus dem folgenden Kanon gewählten geographischen Wahlpflichtfächern
 - Geoinformatik,
 - Physische Geographie,
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie

an Lehrveranstaltungen teilgenommen und jeweils zwei Leistungsnachweise erworben hat; ein Leistungsnachweis aus der Physischen Geographie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie kann durch einen Leistungsnachweis aus der Regionalen Geographie ersetzt werden;

6. in jedem der Nebenfächer mindestens einen Leistungsnachweis bzw. im großen Nebenfach mindestens zwei Leistungsnachweise gemäß der Studienordnung erworben hat;

7. im Falle der Wahl von Physischer Geographie zusätzlich ein Laborpraktikum mit Erfolg abgeschlossen hat;
8. an einem Studienprojekt mit Erfolg teilgenommen hat;
9. an mindestens 36 Geländearbeitstagen (= Exkursions- und Geländeübungstage) der Geographie nach Maßgabe der Studienordnung teilgenommen hat.

(2) Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit im Hauptfach Geographie,
2. mündlichen Prüfungen von in der Regel 30 Minuten Dauer in zwei der gewählten geographischen Fächer und zwei nicht-geographischen Wahlpflichtfächern mit je 24 SWS oder einem nicht-geographischen Wahlpflichtfach mit 44 SWS gemäß § 2; wird nur ein nicht-geographisches Wahlpflichtfach gewählt, beträgt die Prüfungszeit in der Regel 60 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen in den nicht-geographischen Wahlpflichtfächern erstrecken sich auf die in der Diplom-Vorprüfung gewählten Nebenfächer. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses.

(3) Gegenstand der Prüfungen sind die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Stoffgebiete.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a und b vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate

der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

§19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Dies gilt auch, wenn einer der Prüfer die Note "nicht ausreichend" vergibt. In diesen Fällen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§20 Mündliche Prüfungen

In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein vertieftes Fachwissen verfügt. Im Übrigen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet. Dabei wird die Note der Diplomarbeit und gegebenenfalls des großen Nebenfachs zweifach gewichtet.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die

Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

**§23
Freiversuch**

Fachprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden und mit "nicht ausreichend"; bewertet werden, gelten einmalig als nicht unternommen (Freiversuch). § 3 Abs. 6 bleibt unberührt. Auf begründeten Antrag kann die Frist für einen Freiversuch verlängert werden, wenn das Studium wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe unterbrochen wurde. Gleiches gilt für Studienzeiten im Ausland. Über die Anerkennung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§24
Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 18 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Diplomprüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn der Kandidat in mindestens zwei der Prüfungsfächer die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Note erhalten hat. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der ersten, nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Wiederholungsprüfung zu stellen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten zu absolvieren. Andernfalls ist die Prüfung erneut als nicht bestanden zu werten, es sei denn, der Kandidat weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

**§25
Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen, Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Prüfungsfächer und die Noten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

**§26
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Thüringen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid über eine belastende Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§29

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität

Der Dekan
der Chemisch-Geowissenschaftlichen
Fakultät